



Abteilung IV
D-7465/2016

Urteil vom 19. Dezember 2016

Besetzung

Einzelrichterin Daniela Brüscheiler,
mit Zustimmung von Richterin Barbara Balmelli;
Gerichtsschreiberin Susanne Burgherr.

Parteien

A._____, geboren am (...),
Eritrea,
vertreten durch lic. iur. Johan Göttl, Anlaufstelle (...),
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Familienzusammenführung (Asyl); zugunsten von
B._____, geboren am (...), Eritrea,
zzt. im Sudan;
Verfügung des SEM vom 3. November 2016 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Die Beschwerdeführerin suchte am 15. April 2013 in der Schweiz um Asyl nach. Mit Verfügung des SEM vom 1. April 2015 wurde sie als Flüchtling anerkannt und es wurde ihr Asyl gewährt.

B.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2016 stellte die Beschwerdeführerin beim SEM ein Gesuch um Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG (SR 142.31) zugunsten von B._____, bei der es sich um ihre Enkelin handle.

Dabei machte sie im Wesentlichen geltend, nachdem ihre Tochter bei der Geburt von B._____ gestorben und der Kindsvater im Gefängnis gewesen sei und sich nicht um das Kind gekümmert habe, sei die Enkelin bei ihr und der Tante der Enkelin, C._____, aufgewachsen. Sie hätten somit in Eritrea gemeinsam in einem Haushalt gelebt. Das beiliegende Zeitungsinserat zeige, dass ihr das Sorgerecht für ihre Enkelin übertragen worden sei. Sie habe ihre Enkelin bei ihrer Flucht aus Eritrea im Jahr 2013 bei den Nachbarn zurückgelassen. Später seien die Nachbarn zusammen mit B._____ in den Sudan geflüchtet, wo sie das Kind bei einer Kollegin von C._____ in D._____ zurückgelassen hätten.

C.

Mit Verfügung vom 3. November 2016 – eröffnet am 4. November 2016 – verweigerte das SEM B._____ die Einreise in die Schweiz und lehnte das Gesuch um Familienzusammenführung ab.

Zur Begründung führte das SEM aus, die Familienzusammenführung gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG sei nur mit sich im Ausland befindenden Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern und minderjährigen Kindern von Flüchtlingen möglich. Da Enkelkinder nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören würden, sei das Gesuch der Beschwerdeführerin um Familienzusammenführung mit ihrer Enkelin abzulehnen. Es stehe der Beschwerdeführerin beziehungsweise ihrer Enkelin frei, bei einer Schweizer Vertretung im Ausland um ein humanitäres Visum zu ersuchen. Es sei allerdings darauf hinzuweisen, dass die Bedingungen für die Erteilung eines solchen Visums streng seien.

D.

Mit Eingabe vom 2. Dezember 2016 erhob die Beschwerdeführerin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde, worin um Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und um Anweisung an das SEM, B._____ die Einreisebewilligung im Rahmen der Familienzusammenführung zu erteilen, ersucht wurde. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ersucht.

Zur Begründung brachte sie im Wesentlichen vor, sie habe nach dem Tod der Kindsmutter die Mutterrolle übernommen. Ihre Enkelin habe bei ihr gelebt und sie seien erst durch ihre im Jahr 2013 erfolgte Flucht aus Eritrea getrennt worden. Sollte ein Anspruch auf Familienzusammenführung aus Art. 51 Abs. 4 AsylG verneint werden, wäre zu prüfen, ob sich ein solcher aus Art. 8 EMRK ergebe, zumal zwischen ihr und ihrer Enkelin eine enge Beziehung bestehe und von einem Abhängigkeitsverhältnis auszugehen sei. Die ebenfalls in der Schweiz lebende Tante der Enkelin, C._____, habe vergeblich versucht, für ihre Nichte B._____ ein humanitäres Visum zu erwirken. Die Ausführungen im beiliegenden ablehnenden Einspracheentscheid des SEM vom 9. November 2015, wonach B._____ im Sudan beim UNHCR registriert sei, an einem UNHCR-Programm zur Unterstützung Minderjähriger teilnehmen könne und von einer Bekannten gut betreut werde, seien mittlerweile überholt. Die Bekannte sei zwischenzeitlich aus dem Sudan ausgereist und habe B._____ einer anderen Frau übergeben, die sich nur notdürftig um das Kind kümmere und nicht bereit sei, dieses regelmässig zum UNHCR zu begleiten. Ihr (der Beschwerdeführerin) sei deshalb gestützt auf Art. 8 EMRK die Möglichkeit zu geben, das Familienleben mit ihrer Enkelin in der Schweiz weiterzuführen, was bedinge, dass B._____ eine Einreisebewilligung erteilt werde.

Auf die weitere Beschwerdebegründung ist – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne

von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf diese ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

4.

4.1 Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG ist den anspruchsberechtigten Personen nach Abs. 1 die Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen, sofern sie sich im Ausland aufhalten und durch die Flucht getrennt wurden.

4.2 Unter den Begriff der minderjährigen Kinder im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG werden auch die Stief- und Adoptivkinder subsumiert, da die Norm die Herstellung eines einheitlichen Rechtsstatus innerhalb der Kernfamilie bezweckt. Diesen ist – im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzugs –

die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Auch in diesem Fall bildet die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss, eine „conditio sine qua non“. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist allein die Wiedervereinigung von vorbestandenen Familiengemeinschaften (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.1 und 2015/29 E. 3.2 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 1 E. 5b und EMARK 2000 Nr. 22).

4.3 Der Kreis der anspruchsberechtigten Personen für die Familienzusammenführung ist in Abs. 1 von Art. 51 AsylG abschliessend definiert (vgl. BVGE 2015/29 E. 4.4.2). Enkel gehören demnach nicht zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis, weshalb die Voraussetzungen zur Bewilligung der Einreise der Enkelin der Beschwerdeführerin in die Schweiz gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG nicht erfüllt sind. Der Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe ihre Enkelin nach dem Tod der Kindsmutter grossgezogen, vermag nicht dazu zu führen, dass von einem Adoptionsverhältnis auszugehen wäre. Die Angaben im Familienzusammenführungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 20. Mai 2016, wonach es sich bei der verstorbenen Mutter von B._____ um ihre Tochter gehandelt habe, stehen im Widerspruch zu ihren Ausführungen in der im Rahmen ihres Asylverfahrens erfolgten Befragung zur Person vom 23. April 2013, hatte sie damals doch angegeben, ihr Sohn E._____ sei der Vater von B._____ und dessen Frau sei bei der Entbindung gestorben (vgl. vorinstanzliche Akten A3 S. 7). Auch hinsichtlich der Reise der Enkelin in den Sudan liegen widersprüchliche Angaben vor, führte die Beschwerdeführerin im Familienzusammenführungsgesuch vom 20. Mai 2016 doch aus, die Enkelin habe sich zusammen mit den Nachbarn in den Sudan begeben und befinde sich nun dort bei einer Kollegin ihrer Tante C._____, wohingegen sie bei der Anhörung zu ihren Asylgründen vom 7. Januar 2015 zu Protokoll gegeben hatte, ihr Sohn F._____ sei mit B._____ vor drei Monaten in den Sudan gereist und dieser kümmere sich dort um ihre Enkelin (vgl. [nicht akturiertes] Protokoll in den Vorakten S. 3 F 16 und F19 f. sowie S. 11 F102). Diese widersprüchlichen Angaben wecken Zweifel in Bezug auf die Familienbeziehungen und die Betreuungsverhältnisse. Mit dem eingereichten Zeitungsausschnitt vom (...) 2013, der einen Erbschaftsantritt thematisiert, vermag die Beschwerdeführerin nicht nachzuweisen, dass der Vater von B._____ auf das Sorgerecht für seine Tochter verzichtet hätte und ihr das Sorgerecht für ihre Enkelin gerichtlich zugeteilt worden wäre. Aufgrund der Aktenlage ist B._____ nicht als Adoptivkind der Beschwerdeführerin im

Sinne der erwähnten Rechtsprechung zu behandeln und als Enkelin gehört sie – wie zuvor ausgeführt – nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG.

4.4 Nachdem die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegend nicht erfüllt sind, können die Bestimmungen von Art. 8 EMRK nicht ergänzend angewendet werden (vgl. EMARK 2002 Nr. 6 E. 5). Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 2. Dezember 2016 zu Art. 8 EMRK sind damit unbehelflich, um einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks asylrechtlicher Familienzusammenführung zu begründen. Für die Beurteilung eines allfälligen Familiennachzugs nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen des AuG (SR 142.20) hätte sich die Beschwerdeführerin an die dafür zuständigen kantonalen Behörden zu wenden (vgl. EMARK 2006 Nr. 8 E. 3.2). Abschliessend ist anzumerken, dass der der Rechtsmitteleingabe vom 2. Dezember 2016 beiliegende Einspracheentscheid des SEM vom 9. November 2015 betreffend Erteilung eines Visums an B._____ nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet und somit auf diesen respektive die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht einzugehen ist.

4.5 Aufgrund des Gesagten hat die Vorinstanz die Einreise von B._____ in die Schweiz zu Recht verweigert und das Gesuch um Familienzusammenführung zutreffend abgelehnt.

5.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

6.

6.1 Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, womit sich der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

6.2 Das in der Rechtsmitteleingabe gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von

Art. 65 Abs. 1 VwVG – ungeachtet der behaupteten, indes nicht belegten Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin – nicht erfüllt sind.

6.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin und das SEM.

Die Einzelrichterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Daniela Brüscheiler

Susanne Burgherr

Versand: